

Merkblatt Fürstentum Liechtenstein

Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz mit anschliessendem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein


1. Einschränkung durch Abkommen

Aufgrund eines Zusatzabkommens, das die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, ist eine Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Überweisung der Freizügigkeitsleistung

Bei der Überweisung von Freizügigkeitsleistungen, bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum.

- ▶ Nehmen Sie in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- ▶ Nehmen Sie in Liechtenstein keine Erwerbstätigkeit auf, muss die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank übertragen werden.

 Bitte teilen Sie uns mit dem Formular «Verwendung der Austrittsleistung» die genauen Überweisungsdaten mit.

Hinweis: Umgang mit Freizügigkeitsgeldern ohne Überweisungsangaben

- ▶ Freizügigkeitsgelder, für welche die Asga keine Überweisungsangaben erhält, werden samt Zins frühestens nach 6 Monaten, aber spätestens nach 2 Jahren ab dem Meldedatum des Austritts an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich überwiesen.
- ▶ Nach schweizerischem Gesetz ist eine Barauszahlung bei vorzeitiger Pensionierung frühestens ab Alter 58 möglich.